



Allgemeine Nebenbestimmungen

für Zuwendungen der Stadt Karlsruhe zur Projektförderung (ANBestKA-P)

Die ANBestKA-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen um bis zu 25 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsbegünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Beschäftigte der Zuwendungsbegünstigten finanziell nicht besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Karlsruhe. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung

Wenn nach der Bewilligung

- sich die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen oder
- sich die zugrunde gelegten Deckungsmittel erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten

und dadurch ein Überschuss zu erwarten ist, behält sich die Bewilligungsstelle vor, die Zuwendung zu reduzieren.

3. Vergabe von Aufträgen

Die Zuwendungsbegünstigten haben die für sie geltenden vergaberechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Weiteres kann im Bewilligungsbescheid geregelt werden.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsbegünstigten dürfen über sie, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, vor Ablauf der üblichen steuerlichen Abschreibungsfristen nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 All jene, die eine Zuwendung erhalten, haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Karlsruhe Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsbegünstigten

Die Zuwendungsbegünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für dieselbe Maßnahme von anderen Stellen entgegengenommen werden oder
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 25 Prozent, oder
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder
- sie von der Insolvenz bedroht sind.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung des Projektzuschusses ist innerhalb von vier Monaten nach Durchführung des Vorhabens der Bewilligungsstelle oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - einem Sachbericht, in dem die Verwendung des Projektzuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist, und
 - einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans nachzuweisen sind. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsbegünstigten die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.3 Eine Vorlage der Belege zum Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die Zuwendungsbegünstigten haben die Belege jedoch fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, den Grund und den Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege sind von den Zuwendungsbegünstigten mit der Bescheinigung „sachlich und rechnerisch richtig“ oder einer gleichwertigen, für die Zuwendungsbegünstigten anderweitig vorgeschriebenen Bescheinigung und mit der Unterschrift zu versehen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind und dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsstelle sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wer eine Zuwendung erhält, hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhalten die Zuwendungsbegünstigten eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Rückzahlung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist oder das Projekt nicht durchgeführt wird. Ein Widerruf für die Vergangenheit ist ebenso möglich, wenn der oder die Zuwendungsbegünstigte die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder den Mitteilungspflichten (Ziffer 5) nicht nachkommt.
- 8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine im Zuwendungsbescheid genannte auflösende Bedingung, eine nachträgliche Reduzierung der zuwendungsfähigen Aufwendungen oder Veränderungen der Deckungsmittel gemäß Ziffer 2 eingetreten sind.
- 8.5 Entsteht gemäß Ziffer 2 ein Überschuss, kann die Bewilligungsstelle die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.
- 8.6 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Rückzahlungsanspruch vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzinsen zu lassen. Auf § 49 a LVwVfG wird verwiesen.

9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendung

- 9.1 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.
- 9.2 Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung der Bewilligungsstelle verbunden, gegen die Zuwendungsbegünstigten gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

10. Kinder- und Jugendschutz

Der Stadt Karlsruhe ist die Einhaltung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zum Wohle der Kinder und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Bei der Prüfung der Projektförderung wurde § 72a SGB VIII berücksichtigt, der insbesondere den Tätigkeitsausschluss von Personen mit bestimmten Vorstrafen regelt. Der Projektträger beziehungsweise die Projektträgerin ist verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten.